

Übersicht der Portosätze.

Benennung der Länder.	Briefe			Postkarten		Drucksachen Waarenproben u. Geschäfts-papiere		Ein- schreib- gebühr Pfg.	Bemerkungen.		
	Porto		Ge- wichts- stu- fe g	Porto		Porto Pfg.	Gewichts- stu- fe g				
	frankfurt Pfg.	un- frankfurt Pfg.		einfach Pfg.	mit Antwort Pfg.						
1. Deutschland einschl. Helgoland (Reichs- postgebiet, Bayern und Württemberg) und	10	20	bis 15	5	10	3	50 über 5 50—100	20			
Oesterreich-Ungarn einschl. Bosnien u. Herzegowina	20	30	über 15—250			10	100—250 über 20 250—500 über 30 500—1000	20	Sendungen nach dem Sand- schaik Novibazar unterliegen den Taxen des Weltpost- vereins.		
1. Ausland							a) Drucksachen				
a. Weltpostverein (sämtliche Länder mit eigenem geordneten Postwesen ausschl. der unter b genannten)	20	40	für je 15	zu a 10 20 Nach der Capcolonie 10 20		5	50	zu a 20 zu b 20	*) nach welchen Orten des Ver- sowieit zulässig *		
b. Vereins-Ausland.					Im Nebrigen zu b nicht zulässig	min- destens jedoch für Waaren- proben 10 für Ge- schäfts- papiere 20		zu a 20 zu b nicht zulässig.	Rück- schein- gebühr zu a 20 zu b nicht zulässig.		
a Ascension, Betschuanaland, Capland, Oranje-Freistaat, St. Helena, Coot-Inseln, Tonga-Inseln mit geordnetem Postwesen.											
b Abessinien, Afghanistan, **) Arabien, Belutschistan, China, Kaschmier, Korea, Ladakh, Madagaskar, Marocco, Samoa-Inseln, Savawak ohne geordneten Postwesen.									**) zu b Fran- ffirungszwang.		

Briefe mit Werthangabe.

Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.

Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergele, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit haltbarem, aus einem Stück hergestellten Umschlag versehen und mit mehreren durch dasselbe Postschafft in gutem Lade hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verlezung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlags oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Förderung nicht stattfinden kann.

Die Angabe des Wertes hat in der Reichswährung zu erfolgen.

Briefe mit Werthangabe dürfen nur bis 250 Gramm schwer sein.

Bei frankirten Werthbriefen kann der Absender gegen Vorausbezahlung einer Gebühr von 20 Pfg. einen Rückschein verlangen.

Für Werthbriefe wird ohne Unterschied des Gewichts erhoben:

- a. Porto, bis 10 geographische Meilen
(1. Zone) 20 Pfg.
auf alle weiteren Entfernungen 40 Pfg.
- b. Versicherungsgebühr, ohne Unterschied der Entfernung, 5 Pfg., für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pfg.

Bei unfrankirten Sendungen tritt den vorstehenden Sätzen ein Portozuschlag von 10 Pfg. hinzu.

Nach dem Auslande.

Im Allgemeinen dürfen die Briefe mit Werthangabe nur Werthpapiere (Obligationen, Papiergele, Binssscheine u. s. w.) enthalten. Sofern im